



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

103/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 9.03.2006

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	21.03.2006	
2.			
3.			
4.			

Änderung der "Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit"

Beschlussentwurf:

Die Änderung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit“ ab 01.01.2006 wird beschlossen.

I.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2005 wurde eine umfassende Änderung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit“ (Vorlagen-Nummer 317/05) mit dem Auftrag an die Verwaltung und den Stadtjugendring beschlossen noch geringfügige Änderungen vorzunehmen.

In der beigefügten Synopse (hier sind auszugsweise die zu ändernden Positionen ausgedruckt) sind im linken Drittel die derzeit gültigen Richtlinien vermerkt, im mittleren die vorgeschlagenen Änderungen fett geschrieben und im rechten Drittel die Begründungen aufgeführt.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 71 KJHG hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereit gestellten Mittel.

Finanzielle Betrachtung:

Mittel für die durch die Richtlinien erfassten Aktivitäten und Maßnahmen stehen bei Haushaltstelle „Mittel für die Jugendarbeit an den Stadtjugendring“ (1.45100.71700.0) in Höhe von 45.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung geht derzeit, wie die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e. V., davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu einem Mehrbedarf führen.

Anlagen

Anlage

<p>1.3. Verfahren</p> <p>Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Grundsätzlich sind für Anträge und Verwendungsnachweise die Vordrucke des Stadtjugendringes zu benutzen, Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von bis zu 70% des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.</p> <p>Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an für die entsprechende Maßnahme geeigneten Orten durchgeführt werden.</p> <p>Über die Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinien sowie der verfügbaren</p>	<p>1.3. Verfahren</p> <p>Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Grundsätzlich sind für Anträge und Verwendungsnachweise die Vordrucke des Stadtjugendringes zu benutzen, Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer darüber zu informieren, dass die angegebenen Personen bezogenen Daten zwecks Beschussung an die Komune weitergegeben werden.</p> <p>Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von bis zu 70% des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.</p> <p>Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an für die entsprechende Maßnahme geeigneten Orten durchgeführt werden.</p> <p>Über die Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel</p>	<p>Von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e. V. ist eine Umstellung des Zuschussverfahrens auf eine EDV gestützte Abrechnung geplant. Daraus ergibt sich datenschutzrechtlich einerseits die Erfordernis, entsprechende Angaben zur Person der Teilnehmer erfassen und andererseits diese Daten der Stadtverwaltung zur Prüfung vorlegen zu dürfen, worüber der in Frage kommende Personenkreis informiert werden muss.</p>
---	---	---

<p>Haushaltsmittel der Stadtjugendring, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuß.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Erholungs- oder Bildungsmaßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.</p>	<p>der Stadtjugendring, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuß.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Erholungs- oder Bildungsmaßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.</p>	
<p>2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen</p> <p>Örtliche Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angemessen gestaltet werden. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage mit mindestens fünf Stunden täglich. Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin an mindestens vier Tagen teilgenommen hat. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Teilnehmertagen.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich</p>	<p>2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen</p> <p>Örtliche Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angemessen gestaltet werden. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich. Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin an mindestens vier Tagen teilgenommen hat. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Teilnehmertagen.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26.</p>	<p>Bei der Neufassung der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ wurde bei den örtlichen Erholungsmaßnahmen zwar eine Mindestdauer festgeschrieben, versehentlich aber keine Höchstdauer. Die vorgeschlagenen 15 Tage Höchstdauer umfassen sowohl dreiwöchige Maßnahmen, soweit sie von montags bis freitags angeboten werden, als auch zweiwöchige, wenn die Wochenenden veranstaltungsmäßig mit eingebunden sind. Zeitlich darüber hinaus gehende Maßnahmen werden seit Jahren aus personellen und</p>

<p>nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.</p> <p><u>Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Tag.</u></p> <p>2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1. u. 2.2.</p> <p>Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer/ einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht. Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p> <p>Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:</p> <p>ab 10 Teilnehmer für zwei weitere Betreuer/innen ab 20 Teilnehmer für vier weitere Betreuer/innen ab 30 Teilnehmer für sechs weitere Betreuer/innen usw.</p> <p>Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss. Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.</p>	<p>Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.</p> <p><u>Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Tag.</u></p> <p>2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1. , 2.2. u. 3.1</p> <p>Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer/ einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht. Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p> <p>Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:</p> <p>ab 10 Teilnehmer für zwei weitere Betreuer/innen ab 20 Teilnehmer für vier weitere Betreuer/innen ab 30 Teilnehmer für sechs weitere Betreuer/innen usw.</p> <p>Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss. Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.</p> <p>Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.</p>	<p>finanziellen Gründen von keinem ortsansässigen freien Träger mehr angeboten.</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen im Laufe des Jahres zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

3.1 Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Der städtischen Zuschuss beträgt bis zu 35%

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen im Laufe des Jahres zu erfüllen. Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

3.1 Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berechnet.

Der städtischen Zuschuss beträgt bis zu 35% der

Bei der Förderung von Tagesveranstaltungen ist zwar bisher logischerweise entsprechend der nun vorgeschlagenen Änderung verfahren worden, doch sollte auf Wunsch

<p>der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Transportkosten und Eintrittsgelder anerkannt.</p> <p>4.1 Mitarbeiterschulungen</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitgliedern der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.</p> <p>Bezuschusst werden Gruppenleiter, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.</p> <p>Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.</p> <p>Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:</p>	<p>nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Transportkosten und Eintrittsgelder anerkannt.</p> <p>4.1 Mitarbeiterschulungen</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitgliedern der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.</p> <p>Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.</p> <p>Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der /die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.</p> <p>Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:</p>	<p>der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring e.V. ausdrücklich auf den entsprechenden Berechnungsmodus verwiesen werden, um unnötige Diskussionen mit potentiellen Antragstellern zu vermeiden.</p>
---	---	---

<p>a) Mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag.</p> <p>b) Mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler und einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 5,10 € pro Teilnehmertag.</p>	<p>a) Mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen von freitags bis einschließlich sonntags müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden, die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag.</p> <p>b) Mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler und einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen von freitags bis einschließlich sonntags müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden, die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 5,10 € pro Teilnehmertag.</p>	<p>Zusammenhängende Schulungsmaßnahmen werden häufig an Wochenenden angeboten, wobei die tägliche Lehrgangsarbeit von 5 Zeitstunden dann insbesondere freitags nicht erreicht werden kann, dafür in der Regel aber samstags und sonntags länger gearbeitet wird.</p> <p>Siehe Begründung zu 4.a</p>
--	--	---